



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzender des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes Schleswig-Holstein,
Drucksache 16/1156
Schreiben der Spielbank SH GmbH vom 1.02.2007 an den Finanzausschuss, Um-
druck 16/1728 neu
Anlagen: Schreiben der Spielbank SH GmbH vom 18.01.2007
Schreiben des Finanzministeriums an die Spielbank SH GmbH vom
24.05.2006**

Kiel, ¹⁸ Februar 2007

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

zu den Vorschlägen der Spielbank SH GmbH nehme ich wie folgt Stellung:

Artikel 1 Entwurfsfassung

Änderungsvorschlag für § 4 Abs. 2 und Einfügung eines neuen Satz 2

Preis Anpassungen

Die Umsetzung der Forderung nach einer Anrechnung von Preis anpassungen infolge Um-
satzsteueroption liefe darauf hinaus, dass das Land Mehrbelastungen aus privatrechtlichen
Verträgen tragen müsste.

Seit dem Wegfall der Steuerbefreiung (6.05.2006) können die Vermieter hinsichtlich der
Miete für die an die Spielbanken überlassenen Räume zur Umsatzsteuer optieren (§ 9
UStG).

Allerdings kann der Vermieter in diesem Fall die Umsatzsteuer nur dann zusätzlich von der
mietenden Spielbank beanspruchen, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragspartei-
en vereinbart worden ist bzw. vereinbart wird. Der an den Vermieter zu zahlende Mehrbe-
trag wird dann ergebniswirksam: Zwar kann die Spielbank die vom Vermieter in Rechnung
gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, die dadurch bedingte Minderung der Um-
satzsteuerzahllast reduziert indes das Anrechnungsvolumen auf die Spielbankabgabe.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung wäre das Land zu einem Ausgleich über die Spielbankabgabe auch verpflichtet, wenn derartige Vereinbarungen erst künftig geschlossen werden.

In dem als Anlage beigefügten Schreiben der Spielbank SH GmbH vom 18.01.2007 werden die Mehrbelastungen für 2007 mit 91.000 € beziffert. Soweit dort der Forderung nach einem Ausgleich mit dem Hinweis Nachdruck verliehen werden soll, dass man im Gegenzuge im Interesse des Landes bereit sei, bei den Umsatzsteuererklärungen regelmäßig die Vorsteuern geltend zu machen, so liegt dem die Vorstellung zugrunde, die Spielbanken hätten es in der Hand, durch Nichtgeltendmachung von Vorsteuern die Umsatzsteuerzahl last künstlich in die Höhe zu treiben und damit das Anrechnungsvolumen auf die dem Land zustehende Spielbankabgabe zu erhöhen. Diese Vorstellung verkennt die Rechtslage. Die Spielbank hat kein Wahlrecht bei der Geltendmachung von Vorsteuern. Gemäß § 16 Abs. 2 UStG sind die Vorsteuern in Abzug zu bringen. Das „kann“ in § 15 Abs. 1 S. 1 UStG ist im Sinne eines „kann nur“ zu verstehen.

Aus dem von der Spielbank SH GmbH angeführten Schreiben des Finanzministeriums vom 24.05.2006 lässt sich für die Forderung nichts herleiten. Hier wird nur eine Kompensation für den Wegfall der Befreiung von der Umsatzsteuer für die durch den Betrieb der Spielbanken bedingten Umsätze in Aussicht gestellt.

Bei der Betrachtung der Anrechnungsregelung müssen auch die Vorteile gesehen werden. Die Spielbanken hatten vor dem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung pro Jahr insgesamt gut 26 Mio. € täglich an die Finanzämter abzuführen. Durch die im Zusammenhang mit der Anrechnungsregelung vorgesehene Umstellung auf monatliche Fälligkeit (10. des Folgemonats) erhalten sie einen erheblichen Zinsvorteil.

Tronc

Was der Umsatzsteuer unterliegt und was nicht, richtet sich nach dem UStG. Dies kann nicht landesrechtlich geregelt werden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben entschieden, dass der im klassischen Spiel gegebene Tronc nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Noch nicht abschließend entschieden ist die umsatzsteuerliche Behandlung des von den (Roulette)Automaten bei bestimmten Gewinnen einbehaltenen Tronc. Bleibt es bei dem vorläufigen Beschluss – eine endgültige Entscheidung wird voraussichtlich Ende Februar 2007 auf Bund-Länder-Ebene getroffen –, dass dieser Tronc der Umsatzsteuer unterliegt, so würde die Umsetzung des Vorschlages von der Spielbank SH GmbH dazu führen, dass die entsprechende Umsatzsteuer nicht angerechnet werden könnte. Denn angerechnet werden soll nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend dem Umfang des Wegfalls der Umsatzsteuerbefreiung nur die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die Spielbank SH GmbH schlägt aber gerade vor, festzuschreiben, dass Troncinahmen nicht als durch den Spielbankbetrieb bedingt gelten.

Änderungsvorschlag zu § 4 Absatz 2 Satz 2

Die von der Spielbank SH GmbH an diese Forderung geknüpfte Erwartung ist, dass der seit der Übernahme der Spielbank Westerland im Oktober 1997 dort aufgelaufene Verlust von rd. 1,5 Mio. € durch die Absenkung bis zum Auslaufen der Konzession in 2012 ausgeglichen wird. Ziel der Absenkung ist jedoch nur, keine weiteren Verluste entstehen zu las-

sen und die Bereitschaft zur Investition in den Standort Westerland zu wecken. Die jetzt ins Auge gefasste Absenkungsregelung wird künftig Verluste vermeiden und Spielraum für Investitionen schaffen.

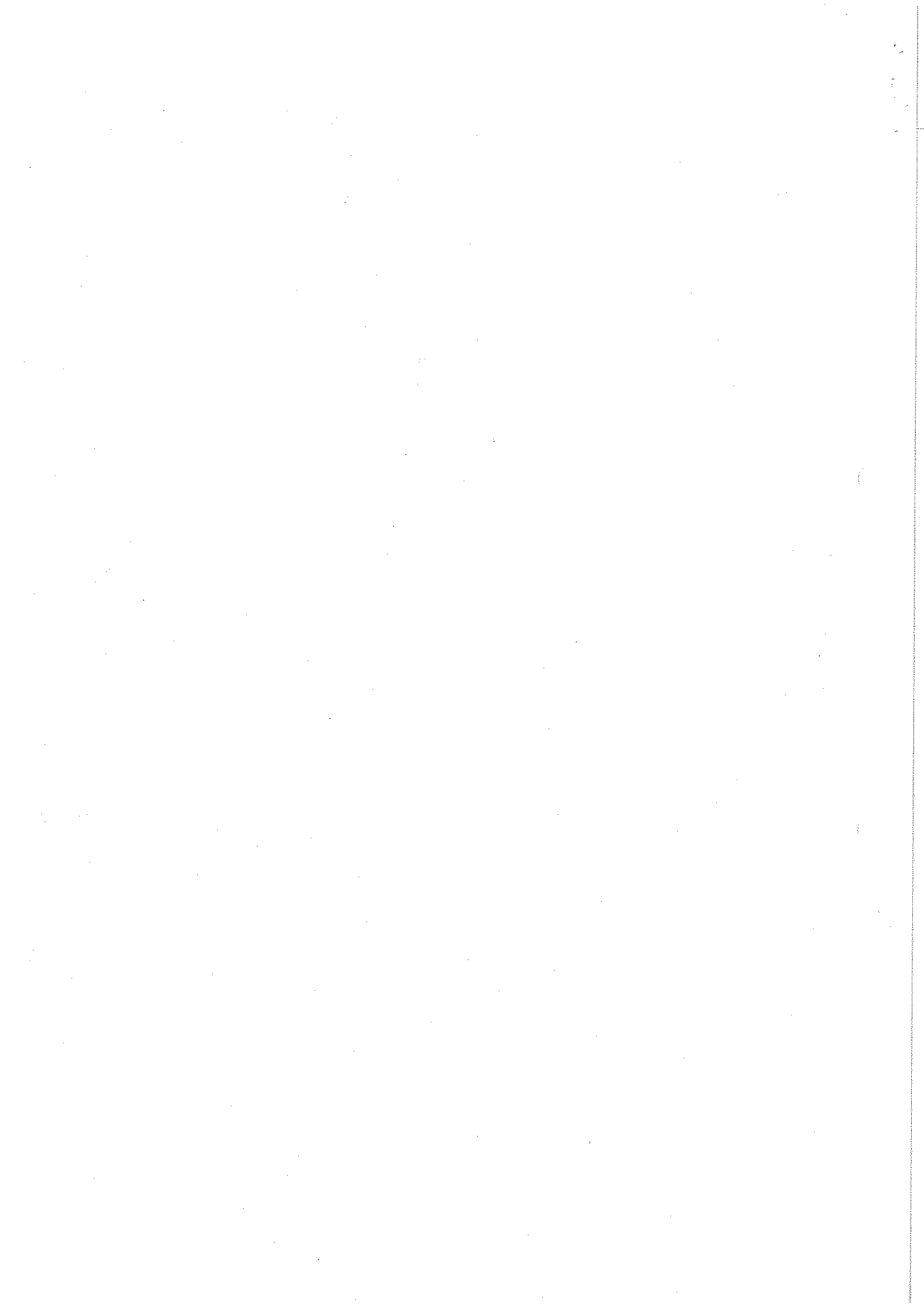
Artikel 2 Entwurfsfassung
Änderungsvorschlag zu 2 Satz 2

Auf der Grundlage der oben dargestellten Zielsetzung ergibt sich angesichts des im Wirtschaftsjahr vom 1.10.2005 bis 30.09.2006 erzielten Jahresüberschusses der Spielbank Westerland von rd. 146 T€ keine Notwendigkeit für eine rückwirkende Absenkung. Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen der gebotenen Haushaltskonsolidierung und den Interessen der Spielbank SH GmbH kann nicht ausgeklammert werden - dies gilt insbesondere auch für die Frage der Höhe der Absenkung -, dass die erzielten Jahresüberschüsse der schleswig-holsteinischen Spielbanken insgesamt im Wirtschaftsjahr 05/06 rd. 1,7 Mio. € betragen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiegard



Spielbank SH GmbH • Postfach 46 47 • 24046 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Staatssekretär Dr. Arne Wulff (per e-mail vorab: arne.wulff@fimi.landsh.de)
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

18.1.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes
Ihr Schreiben vom 24.05.2006 / Aufrechnung der Umsatzsteuerbelastung**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrter Herr Dr. Wulff,

In der 19. Tagung des schleswig-holsteinischen Landtages am 24. Januar 2006 wird der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Spielbankgesetzänderung behandelt und voraussichtlich in die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Nach den uns vorliegenden Informationen wird in diesem Entwurf insbesondere nicht den von uns vorgetragenen Einwänden bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung Rechnung getragen.

Daher erlauben wir uns höflich auf Ihr Schreiben vom 24. Mai letzten Jahres zu verweisen, in dem Sie eine vollständige Kompensation der zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung durch Entlastung bei der Spielbankabgabe zugesagt haben und diese gegebenenfalls auch durch Billigkeitsmaßnahmen sicherstellen wollten.

In unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf weisen wir darauf hin, dass insbesondere aus im Umsatzsteuerrecht vorgesehenen Optionierungen von Vermietern uns zusätzliche und nicht kompensierbare Belastungen entstehen. In 2007 belaufen sich diese in unseren Spielbankgesellschaften auf insgesamt € 91.000 (2006: € 32.565,48). Künftige Mieterhöhungen verstärken über die USt die Mehrbelastungen noch weiter.

Dieses sind wir nicht bereit hinzunehmen und bitten im Rahmen der Ausschussberatungen auch für diese Umsatzsteuerauswirkungen nachträglich eine generelle Kompensationsmöglichkeit im Gesetz einzuräumen. Im Gegenzug wären wir im Interesse des Landes bereit, bei unserer Umsatzsteuererklärung regelmäßig die entsprechenden Vorsteuern geltend zu machen und so auch die Spielbankabgabe zu maximieren (über € 700.000 p.a. für den SH Haushalt zusätzlich).

Des Weiteren haben wir wiederholt gefordert, für die Tronceinnahmen (Trinkgelder) keine Umsatzsteuer abführen zu müssen. Dies sah Ihr Ministerium bisher anders. Nun erhielten wir aus dritter Quelle die beigefügte Korrektur des Erlasses vom Land Brandenburg aus dem Oktober letzten Jahres, die auf eine länderübergreifende Vereinbarung verweist, den Tronc eben nicht der USt zu unterwerfen. Wir bitten höflich um Aufklärung, welche Rechtsmaßstäbe wir künftig bei unseren Umsatzsteuer- und Abgabenberechnungen in Schleswig-Holstein zu Grunde legen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Spielbank SH GmbH

gez. Matthias Hein

Spielbank SH GmbH

Briefanschrift:
Postfach 46 47
24046 Kiel

Hausadresse:
Dönische Str. 3-5
24103 Kiel

Telefon:
(0431) 98155-0

Telefax:
(0431) 98155-20

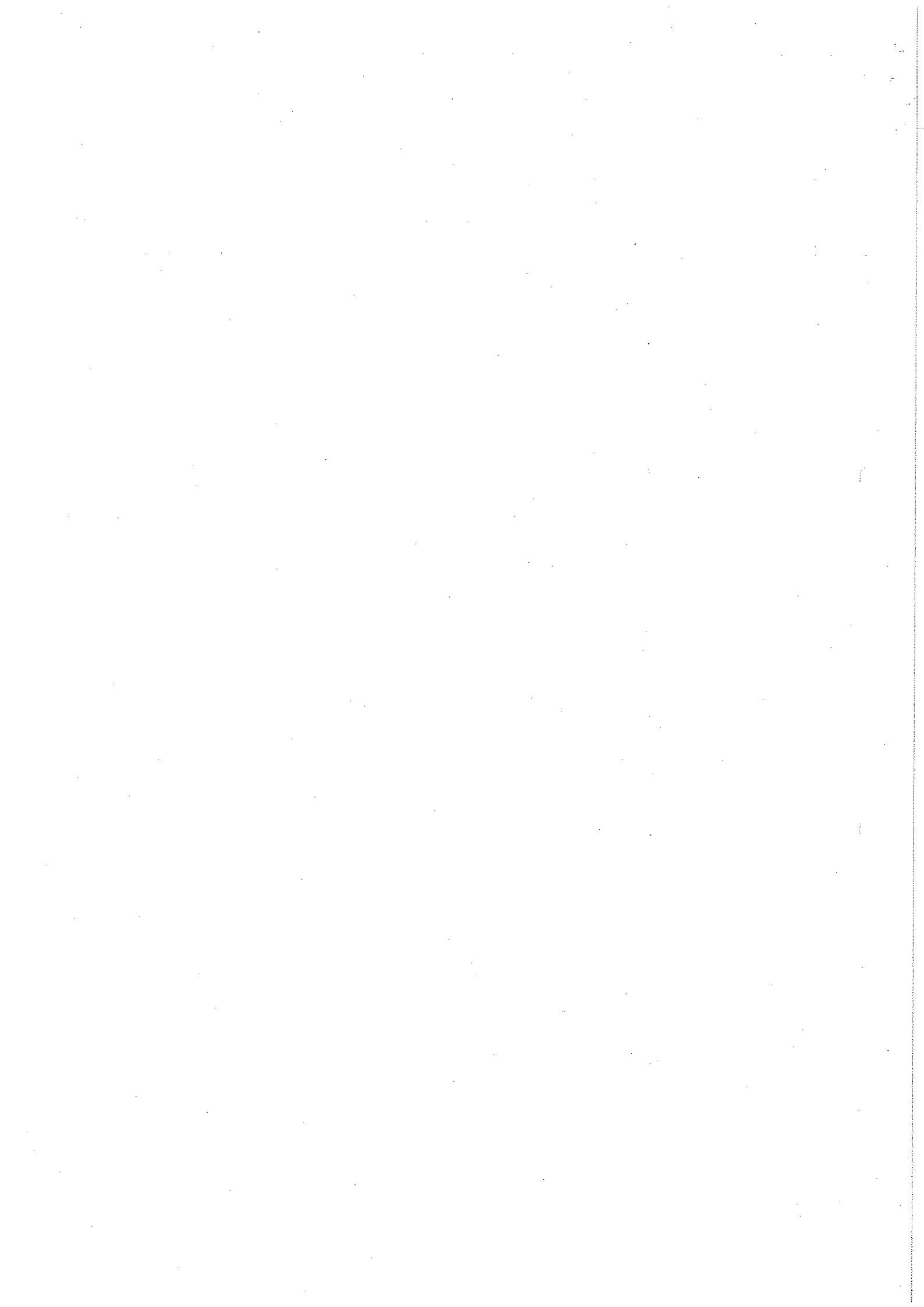
e-mail:
info@spielbank-
sh.de

URL:
www.spielbank-
sh.de

Registergericht:
AG Kiel HRB 4371

UID-Nr.
DE812971534

Geschäftsführer:
Matthias Hein
Jürgen Kiehne



Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Spielbank SH GmbH
Postfach 46 47

24046 Kiel

24. Mai 2006

Umsatzsteuerpflicht der Spielbanken

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 6. Mai 2006 unterliegen die durch den Betrieb der Spielbanken bedingten Umsätze der Umsatzsteuer.

Es steht für mich außer Frage, dass insoweit eine Kompensation geboten ist. Alternativ werden eine pauschale Absenkung der Spielbankabgabe oder eine Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe diskutiert. Aus meiner Sicht wäre es zu begrüßen, wenn die Länder sich auf ein Modell verständigen.

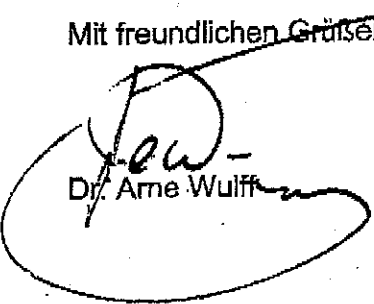
Für den Übergangszeitraum bis zu einer Änderung des Spielbankgesetzes wird die Spielbankabgabe bis zur Höhe der geschuldeten und entrichteten Umsatzsteuer zinslos gestundet. Ein etwaiger Vorsteuerüberschuss wäre beim nachfolgenden Voranmeldungszeitraum zu berücksichtigen.

Falls die anzustrebende gesetzliche Regelung nicht rückwirkend auf den Übergangszeitraum erstreckt werden sollte, werde ich durch Billigkeitsmaßnahmen sicherstellen, dass es im Ergebnis nicht zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung für die Spielbanken aus der neuen Umsatzbesteuerung kommt. Diese Verfahrensweise ermöglicht es ohne Festlegung

- 2 -

auf eines der Modelle, ggf. auch für den Übergangszeitraum eine pauschale Absenkung umzusetzen. Zugleich stellt sich für die Spielbanken nicht das von Ihnen vorgetragene Problem einer bilanziellen Überschuldung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Wulff